

299/AB
= Bundesministerium vom 10.02.2020 zu 303/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
 Bundesminister

Herr
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.026.878

Wien, 7.2.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meine Amtsvorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 303 /J der Abgeordnete Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele Sitzungen der Blutkommission fanden seit 2017 statt und wann?*

1.	13.09.2017
2.	05.09.2018
3.	09.04.2019
4.	21.11.2019

Fragen 2:

- *Wurde bei diesen Sitzungen das Thema "Ausschließungsgründe bei sexuellem Risikoverhalten", sowie die Auslegung und Umsetzung der Befragung zur gesundheitlichen Eignung der Spender_innen von Blut und Blutbestandteilen gem. BSG und BSV, von der Blutkommission behandelt?*

- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Zu welchen Ergebnissen gelangte die Blutkommission?*

Es wurde in allen vier Sitzungen das Thema „Ausschluss von SpenderInnen bei sexuellem Risikoverhalten“ besprochen, vor allem das Risikoverhalten von MSM.

Die Blutkommission war sich einig, dass es grundsätzlich kein Anrecht auf das Spenden von Blut gibt und dass aufgrund ihrer Verantwortlichkeit für das Blutprodukt, ein Ausschluss eine Entscheidung der Blutspendeeinrichtungen sei. Die Entscheidung der Blutspendeeinrichtungen basiert auf internationalen und nationalen Daten betreffend Risikoverhalten bestimmter Personengruppen. Es wurde festgestellt, dass MSM eine Risikogruppe mit hohem Übertragungsrisiko von Infektionskrankheiten darstellt.

Ebenso sind, gem. EU-Richtlinie 2004/33/EG, „...Personen, deren Sexualverhalten ein hohes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten birgt,...“, von einer Spende auszuschließen.

Die Blutkommission hat sich im Laufe der ersten drei Sitzungen dazu entschlossen der zuständigen Ministerin eine Empfehlung zur temporären Rückstellung von 12 Monaten ab Beendigung des Risikoverhalten bei MSM, zu geben.

Frage 3:

- *Wurde das Positions papier des Roten Kreuzes wie in 952/AB, XXVI.GP ausgeführt, bereits vollständig aktualisiert und überarbeitet?*
- *Wenn nein, wann ist damit zu rechnen?*
- *Wie ist die Kommission in dieser Sache weiter vorgegangen?*

Das aktualisierte Positionspapier wurde zuletzt in der Sitzung am 9.4.2019 besprochen und die Vorsitzende hat die zuständige Ministerin über die Empfehlung informiert.

Frage 4:

- *Ist das Positionspapier öffentlich einsehbar?*
- *Wenn ja, wo, wie und ab wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Das Positionspapier ist als Empfehlung der Blutkommission an die zuständige Ministerin vorgesehen, eine Veröffentlichung wurde von der Blutkommission nicht besprochen.

Frage 5:

- *Als zuständige Ministerin obliegt Ihnen gem. §3 BKVO die Letztentscheidung über allfällige Veröffentlichungen der Arbeiten der Blutkommission. Aus welchem Grund veröffentlichen Sie das entsprechende Positionspapier nicht?*

Bei dem Positionspapier handelt es sich um eine Empfehlung der Blutkommission an meine Amtsvorgängerin, die in die Arbeiten des Ministeriums bereits einfließen. Eine Veröffentlichung muss mit der Kommission abgestimmt werden.

Frage 6:

- *Sind die Ergebnisse dieses Positionspapiers und der Beratungen der Blutkommission betreffend "Ausschließungsgründe bei sexuellem Risikoverhalten" in die Publikation des BMASGK: "Standardisierte Algorithmen und Fragen eines standardisierten Anamnesebogens - Empfehlungen für mobile Blutspendeeinrichtungen" eingeflossen?*
- *Wenn ja, inwiefern?*

Ja die Ergebnisse des Positionspapiers sind berücksichtigt worden. Sie waren mit ein Grund diese Fragestellung als Empfehlung aufzunehmen.

Frage 7:

- *Welche Empfehlungen gab die Blutkommission hinsichtlich diskriminierungsfreier Formulierungen im standardisierten Fragebogen?*

Die Blutkommission hat sich intensiv sowohl mit der Frage Sexualrisikoverhalten, als auch betroffene Risikogruppen und Gefahr von Diskriminierung auseinandergesetzt und hat sich letztendlich für die Abbildung aller relevanten Risikogruppen betreffend Sexualrisikoverhalten ausgesprochen, um die Sicherheit der Spende zu gewährleisten. Es wurde betont, dass immer die Sicherheit der Spende bzw. des Empfängers und Spenders im Vordergrund stehen muss.

Frage 8:

- *Ist die Frage 37 (inkl. nachgeordneter Fragen) des standardisierten Anamnesebogens aus Ihrer Sicht diskriminierungsfrei?*
- *Bitte begründen Sie diese Ansicht.*

Die Frage betreffend Sexualrisikoverhalten umfasst alle relevanten Risikogruppen und wird daher nicht als diskriminierend angesehen, sondern ist eine Notwendigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und der Qualität von Blut und Blutprodukten. Siehe ebenso Frage 7.

Die Ausschließung von MSM von einer Blutspende wird auch in den anderen EU-Ländern praktiziert, da das Sexualverhalten von MSM wissenschaftlich gesehen als Risikoverhalten einzuordnen ist und die Sicherheit der Spende unbedingt gewährleistet werden muss.

Frage 9:

- *Welche Maßnahmen ergreift das BMASGK um die diskriminierungsfreie Blutspende zu ermöglichen?*

Siehe Antworten Frage 7 und 8. Außerdem darf darauf hingewiesen werden, dass es sich um notwendige Informationen zur Abschätzung von Risiken der Spende handelt und die Sicherheit der Spende bzw. des Empfängers und somit die Produktsicherheit immer oberste Priorität hat.

Frage 10:

- *Ist es aus Sicht des BMASGK sinnvoll, die BSV zu erweitern, sodass sie eine Bestimmung enthält, die explizit darauf abzielt, diskriminierende Formulierungen/ Fragestellungen gegenüber MSM im Fragebogen auszuschließen?*
- *Ist eine entsprechende Änderung geplant?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die BSV gibt rechtliche Vorgaben, welche Fakten zu einem Ausschließungsgrund (permanent und temporär) führen und hierzu gehört auch das Sexualverhalten. Dies basiert auf EU-rechtlichen Vorgaben, die in nationalen Gesetzgebungen umgesetzt werden, unter der Prämisse die Sicherheit des Blutproduktes zu gewährleisten. Dies beinhaltet, sowohl die Sicherheit im Hinblick auf den Empfänger, als auch auf den/die SpenderIn und erfolgt unter Berücksichtigung internationaler und nationaler Expertisen, sowie nach dem Stand der Wissenschaft.

Formulierungen und Fragestellungen müssen so gewählt werden, dass diese den Vorgaben der EU-Richtlinien entsprechen, um die notwendigen Informationen zur Abschätzung der Sicherheit der Spende zu erhalten und sicherzustellen. Daher fließt bei den Vorgaben zur Zulassung von SpenderInnen immer die fachliche Abschätzung des Risikos einer Spende mit ein. Betreffend Produktsicherheit steht an erster Stelle die Minimierung des Risikos der Übertragung von Krankheiten bzw. Erregern.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

